**Abfallrechtlicher Antrag auf Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer DK 0 – Boden- und Bauschuttdeponie auf dem Gelände des Kies- und Sandtagebaus Lösau gemäß §§ 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und 19 Abs. 1 Deponieverordnung (DepV)**

**Hier: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

**Stellungnahme der unteren Wasserbehörde**

Der wasserrechtlichen Prüfung lagen die Antragsunterlagen vom 18.12.2023 zugrunde.

Mit den Antragsunterlagen wurde der Erhalt von wasserrechtlichen Erlaubnissen für die Versickerung des Sickerwassers aus der DK 0 Boden- und Bauschuttdeponie sowie der Versickerung von Oberflächenwasser in den quartären Grundwasserleiter beantragt.

Hieraus hat die untere Wasserbehörde folgende Nachforderungen zur Ergänzung, ggf. Änderung der Antragsunterlagen:

1. Es ist die Dimensionierung der geplanten Kastenrigole gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 vorzulegen und die daraus resultierende Versickerungsrate der Kasten-rigole in Liter je Sekunde anzugeben.
2. Die Antragsunterlagen im Fachanlagenteil 10-2-1 „Prognose Siwa-Inhaltsstoffe“ sind im Punkt 3.5 „Maßnahmenvorschläge bei Überschrei-tungen“ zu überarbeiten. Es ist zu gewährleisten, dass durch technische Ausrüstungen oder Bauwerke das Nachlaufen von Sickerwasser aus dem Deponiekörper verhindert und nicht versickerungsfähiges Sickerwasser vor seiner späteren Entsorgung sofort vor Ort (z.B. im Pufferbecken) zwischengespeichert werden kann.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die vorgesehene Versickerung im Puffer-becken kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Hinweis (Bezug Sickerwassermonitoring): Für die wasserrechtliche Erlaubnis der Versickerung des Deponiesickerwassers und des Niederschlagswassers aus der Kastenrigole in den quartären Grundwasserleiter ist die untere Wasserbörde gehalten, als Überwachungswerte die Anforderungen gemäß der Buchstaben C und D des Anhanges 51 der Abwasserverordnung (AbwV) sowie Art und Umfang der Selbstüberwachung gemäß der Anlage 2 der Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen des Landes Sachsen-Anhalt (SÜVO LSA) festzuschreiben.

**Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde**

Am Standort des Kies- und Sandtagebaus Lösau plant die Recycling plus GmbH die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse DK0 nach der Deponieverordnung (DepV). Dort befindet sich auch eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, welche der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) unterliegt. Die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit für die Überwachung dieser Anlage liegt beim Landesverwaltungsamt.

In Bezug auf die hier geplante Errichtung und den Betrieb einer Deponie ist aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde darauf hinzuweisen, dass es sich bei einer Deponie um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) handelt, für die die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit beim Landkreis Burgenlandkreis liegt. Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb sind daher dort zu stellen.

In den Antragsunterlagen wird auf entsprechenden Immissionsprognosen zu Staub- und Schallimmissionen verwiesen. Nach Darstellung in den Unterlagen wird der jeweilige Irrelevanzwert für Staubniederschlag, für Schwebstaub PM 10 sowie für Schwebstaub PM 2,5 an allen maßgebenden Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten, sodass eine Bestimmung der Gesamtbelastung nach TA-Luft nicht erforderlich ist. Auch in Bezug auf die Schallimmissionen wird festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte der TA - Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten offensichtlich um mindestens 9 dB(A) unterschritten werden. Somit sind durch den Betrieb der Deponie weder durch Staub- noch durch Schallimmissionen schädliche Umwelteinwirkungen zu besorgen, was in Bezug auf den großen Abstand zur Wohnbebauung in Lösau nachvollziehbar ist.

Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Beurteilung sowie die detaillierte Prüfung der Immissionsprognosen obliegt der zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde.

**Die untere Immissionsschutzbehörde** nimmt wie folgt die Stellung:

Vollständigkeit

Die Antragsunterlagen sind für die immissionsschutzrechtlichen Belange vollständig.

Stellungnahme

Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben der Firma recycling plus GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer DK 0 Boden- und Bauschuttdeponie auf dem Gelände des Kies- und Sand-tagebaus Lösau gemäß 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und 19 Abs. 1 Deponieverord-nung (DepV)

auf dem Vorhabenstandort Gemarkung Dehlitz, Flur 8, Flurstück 55/2, 56, 58/1, 137/55, 142, 144, 259.

Begründung:

Aus den Antragsunterlagen ergibt sich, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und ausreichend Vorsorge dagegen getroffen wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG).

Die nächste Ortslage ist Lösau mehr als 1 km nördlich entfernt. also kaum betroffen.

Staubimissionen sind nicht relevant, die Irrelevanzwerte für Staubniederschlag, für Schwebstaub PM10 und PM2,5 werden an allen maßgebenden Beurteilungspunkten eingehalten bzw. unterschritten, so dass eine Bestimmung der Gesamtbelastung nach TA Luft nicht notwendig ist. Es ist auch davon auszugehen, dass auch der Immissionstageswert für Schwebstaub PM10 sicher eingehalten wird.

Die Geräuschimmissionsprognose des Ing-büros Ulbricht aus Mittweida vom 07.12.2023 weist nach, dass die Immissionsrichtwerte Tags an den maßgebenden sechs betrachteten Immissions-orten um mind. 9 dB(A) unterschritten wird. Die Bewertung der Vor- und der Gesamtbelastung kann für alle Immissionsorte entfallen. Es werden keine kurzzeitigen Geräuschspitzen Tags um mehr als 30 dB(A) über den Immissionsrichtwerten erreicht. Es kann davon ausgegangen werden, dass es an den nächsten Immissionsorten durch den Betrieb der Deponie nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche kommen wird.

Die Gesamtbewertung der durchgeführten UVP ergibt, dass die durchgeführten Immissionsprognosen zu Lärm und Staub zeigen, dass Immissionsricht- bzw. –grenzwerte eingehalten werden. Bezüglich Lärm- oder Staubbelastungen entstehen daher keine Konflikte.